



Informations- und Publizitätsvorschriften für ESF+/JTF finanzierte Projekte

Europäischer Sozialfonds Plus 2021-2027 in Österreich

Oktober 2022 - Version 1.0







Einleitung

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist das wichtigste Finanzierungsinstrument der Europäischen Union (EU) zur Umsetzung der beschäftigungspolitischen Ziele im Rahmen der Wachstums- und Beschäftigungsstrategie Europa 2020. Dabei heißt das neue Programm der Förderperiode 2021-2027 "ESF+ Programm Beschäftigung Österreich & JTF 2021-2027".

Die vielfältigen Fördermöglichkeiten und der Nutzen für die Menschen sollen durch gezielte Informations- und Kommunikationsmaßnahmen sichtbar gemacht werden. Die Verwaltungsbehörde für den ESF in Österreich im Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft hat die Aufgabe dafür zu sorgen, dass die Vorgaben für die Information und Kommunikation im Zusammenhang mit ESF+/JTF finanzierten Vorhaben eingehalten werden. Dies betrifft insbesondere die Verpflichtung, im Einklang mit den EU-Bestimmungen die Öffentlichkeit über ESF+/JTF finanzierte Vorhaben zu informieren und Kommunikationsmaßnahmen durchzuführen.

Die Rechtsgrundlagen hierfür sind:

- Verordnung 2021/1060 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. Juni 2021
- Verordnung 2021/1057 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. Juni 2021

Im Einzelnen wird dem Projektträger, der Projektträgerin empfohlen, die Rechtsgrundlage in der aktuellsten Fassung zu konsultieren.

Bei Sichtbarkeits-, Transparenz- und Kommunikationstätigkeiten verwenden die Mitgliedstaaten, Verwaltungsbehörden und Begünstigten das Emblem der Union gemäß Anhang IX.

Die Nichteinhaltung der Publizitätsvorschriften kann zur Aufhebung bzw. Kürzungen der ESF+/JTF Finanzierung führen.

Die Bestimmungen gelten ab Abschluss des (Förder-)Vertrages und sind fixer Bestandteil desselben.

1.1 Veröffentlichung von Projektdaten

Mit der Unterzeichnung des Vertrages erklären sich der Projektträger, die Projektträgerin damit einverstanden, dass über ihr EU-Förderprojekt öffentlich berichtet werden kann und folgende Informationen auf der Programmwebseite www.esf.at (v.a. Liste der Vorhaben) sowie auf der EU-Projektwebseite www.kohesio.eu veröffentlicht werden:

- Eindeutiger Projektcode
- Name des Begünstigten (juristische Person)

- Im Fall öffentlicher Auftragsvergaben die Namen der Auftragnehmer
- Bezeichnung des Vorhabens
- Zweck und erwartete oder tatsächliche Errungenschaften des Vorhabens
- Datum Beginn des Vorhabens
- Datum voraussichtlicher oder tatsächlicher Abschluss des Vorhabens
- Gesamtkosten des Vorhabens
- Kofinanzierungssatz der Union für das Vorhaben
- betroffener EU-Fonds
- betroffenes spezifisches Ziel
- Art der Intervention
- Adresse des Projektstandortes oder, bei mehreren bzw. mobilen Projektstandorten, die Adresse des Begünstigten
- Optional: Projektwebseite bzw. Webseite des Begünstigten

1.2 Lizenzfreies Marketingmaterial

Auf Ersuchen der Union (oder deren Auftragnehmer) ist das Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial (z.B. Projektfotos, bestehende Broschüren oder PR-Texte) zur Verfügung zu stellen; sowie eine unentgeltliche, nichtausschließliche und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung solchen Materials (inkl. dem Recht zu Veränderung, Reproduktion, Veröffentlichung, Archivierung und Weitergabe an Dritte) und jedweder damit zusammenhängender bereits bestehender Rechte gemäß Anhang IX zu erteilen. Dies darf weder für Projektträger, die Projektträgerin noch für die Verwaltungsbehörde zu erheblichen Zusatzkosten oder erheblichem Verwaltungsaufwand führen.

1.3 Hilfestellungen

- ANHANG IX: finden Sie in der Verordnung 2021/1060 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. Juni 2021
- Operative Leitlinie für Empfänger*innen von EU-Fördermitteln: Verwendung des EU-Emblems im Zusammenhang mit EU-Programmen 2021–2027
- <u>Download Center der Europäischen Kommission</u>: Logo in allen Farbkombinationen,
 Formaten und Dateitypen (inkl. eps) zum Download
- Online Generator: zur Erstellung von langlebigen Schildern, Plakatwänden und Postern

2. Vorveröffentlichungen

In der Förderperiode ESF+/JTF 2021-2027 gibt es die Neuerung einer Vorveröffentlichung von Calls. Vorveröffentlichungen der Calls dienen der besseren Vorbereitung auf die Projekteinreichung. Schicken Sie der Verwaltungsbehörde die notwendigen Informationen zum

geplanten Call daher möglichst früh. Die Mindesteinsendefrist entnehmen Sie bitte der aktuellsten Version des VKS.

Senden Sie der Verwaltungsbehörde folgende Informationen:

- 1. ZWIST
- 2. Anfangsdatum des Aufrufs
- 3. Enddatum des Aufrufs
- 4. Callbezeichnung
- 5. Gesamtbetrag der Unterstützung für den Aufruf
- 6. Förderzeitraum
- 7. politisches oder spezifisches Ziel
- 8. Zielgruppe
- 9. Art der förderfähigen Antragsteller
- 10. abgedecktes geografisches Gebiet (NUTS, PLZ)
- 11. Kurzbeschreibung (ca. 450 Zeichen inkl. Leerzeichen)

3. Verpflichtungen der Begünstigten

Alle Informationsmaßnahmen im Zusammenhang mit einem ESF+/JTF finanzierten Projekt/ einer Maßnahme/einer Unterstützungsleistung etc. müssen den Publizitätsverpflichtungen nachkommen. Das bezieht sich auf jegliche Kommunikation nach innen wie nach außen.

Der Hinweis auf die Förderung aus Mitteln des ESF+/JTF (Logo) muss bei allen öffentlichkeitswirksamen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen und auf allen Kommunikationsmaterialien gut sichtbar platziert sein.

Das betrifft beispielsweise:

- Faltblätter & Informationsbroschüren
- Folder
- Präsentationsfolien
- Veranstaltungshinweise und -dokumente & Veranstaltungen
- Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen
- Werbeartikel
- Online-Informationen
- Newsletter
- Webseiten
- CD-ROMs
- Social Media (Header & Posts)

- Videos
- Plakate
- Publikationen
- Billboards
- audiovisuelles Material
- Presseaussendungen bzw. Pressemitteilungen
- Inserate
- Jahresberichte
- Berichte
- alle Auswahlverfahren im Zusammenhang mit dem Operationellen Programm (Förderung, Vergabe)
- alle Unterlagen und Kommunikationsmaterial zur Durchführung des Vorhabens

Diese Vorgaben inkludieren auch die Verpflichtung, die Teilnehmenden und alle anderen am Projekt Beteiligten über die Finanzierung zu informieren und entsprechende Informations- und Kommunikationsmaßnahmen durchzuführen. Es ist sicherzustellen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer ESF+/JTF finanzierten Maßnahme und das eingesetzte ESF+/JTF finanzierte Personal **über die Finanzierung aus Mitteln des ESF+/JTF unterrichtet** worden sind. Dies kann z. B. durch entsprechende Informationsschreiben mit dem Logo und den Hinweisen auf die Europäische Union erfolgen.

4. Logo

4.1 FU Emblem

Als wichtigstes visuelles Erkennungszeichen dient das EU-Emblem dazu, auf die Herkunft von EU-Fördermitteln hinzuweisen und ihre Sichtbarkeit zu gewährleisten. Es muss korrekt und augenfällig platziert werden.

Zur Hervorhebung der Förderung durch die EU dürfen neben dem EU-Emblem keine anderen visuellen Identitäten oder andere Logos verwendet werden.

Verändern Sie das EU-Emblem nicht. Das EU-Emblem darf nur als Einheit vergrößert bzw. verkleinert werden. Die Proportionen der einzelnen Elemente zueinander dürfen unter keinen Umständen verändert werden.

Bei Sichtbarkeits-, Transparenz- und Kommunikationstätigkeiten ist das Emblem der Union gemäß Anhang IX (siehe 2.3) zu verwenden. Zusätzliche Informationen zur Verwendung des Emblems erhalten Sie in dieser <u>Leitlinie</u>.

4.2 Logo (auch EU-Förderlogo genannt)

Das Logo ist das wichtigste Element der Sichtbarkeit für den ESF+/JTF. Damit soll erreicht werden, dass die Öffentlichkeit die Förderung der Aktivitäten und die Rolle von EU und Land stärker wahrnimmt. Das Logo ist verpflichtend auf allen Unterlagen anzubringen. Achten Sie umso mehr auf die korrekte Verwendung, Positionierung, Größe, Farbigkeit.

Verwenden Sie keine andere Schriftart als Arial, Auto, Calibri, Garamond, Tahoma, Trebuchet, Ubuntu oder Verdana. Fügen Sie der Finanzierungserklärung nicht den Namen des Programms hinzu. Verwenden Sie keine Texteffekte.

4.2.1 Allgemein

Es gibt eine horizontale und eine vertikale Ausführung des Logos:





Das Logo wird in allen Farbkombinationen, Formaten und Dateitypen bereitgestellt auf:

- Download Center der Europäischen Kommission <u>Download centre for visual elements EU-Regionalpolitik Europäische Kommission (europa.eu)</u>
- https://www.esf.at/mediathek-2/ unter "Kommunikation und Publizität 2021-2027"

TIPP: Vektorgrafiken (.eps Format) ermöglichen auch bei Großdarstellungen des Logos scharfe Grafikgrenzen.

4.2.2 Bestandteile des Logos

- 1. **Emblem** der Europäischen Union (die EU-Flagge)
- 2. **Finanzierungserklärung** mit dem Wortlaut "Kofinanziert von der Europäischen Union" welcher stets in der Landessprache und ausgeschrieben neben dem EU Emblem platziert ist.



4.3 Reproduktion und Hintergrund

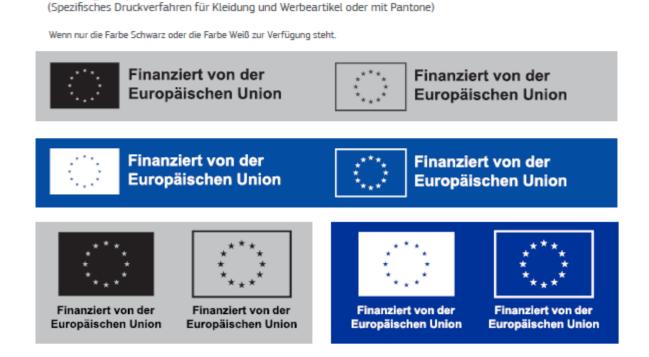
Die Wahl der Reproduktion ist abhängig von dem Verwendungszweck und dem gewählten Hintergrund.

Je nach Hintergrund muss als Schriftfarbe Reflex Blue (das Blau der Europaflagge), weiß oder schwarz gewählt werden.

4.3.1 Einfarbige Reproduktion

Einfarbige Reproduktion

Bei Verwendung von Schwarz ist das Rechteck mit einer schwarzen Linie zu umgeben. Die Sterne sind schwarz auf weißem Untergrund einzusetzen.



Wenn Blau die einzige Farbe ist (hierbei ist in jedem Fall Reflex Blue zu verwenden), sollte sie zu 100% als Hintergrundfarbe verwendet werden; erscheinen die Sterne im Negativverfahren weiß.





4.3.2 Reproduktion auf farbigem Hintergrund

Es muss für einen ausreichenden Kontrast zwischen dem EU-Emblem und dem Hintergrund gesorgt werden. Das Emblem sollte nach Möglichkeit auf weißem Hintergrund abgebildet werden, von einem mehrfarbigen Hintergrund ist abzuraten. Ist ein mehrfarbiger Hintergrund nicht zu vermeiden, muss ein weißer Rand um die Flagge platziert werden, dessen Breite 1/25 der

Negativversion



Rechteckhöhe entsprechen muss.

4.4 Schutzzone

Die Schutzzone darf keine zusätzlichen Textinhalte, Logos, Bilder oder anderen visuellen Elemente enthalten.



4.5 Platzierung

Das Logo muss stets deutlich sichtbar und so platziert werden, dass es auffällt.

Das EU-Emblem muss zusammen mit der Finanzierungserklärung auf allen Kommunikationsmaterialien, wie beispielsweise Druckerzeugnissen oder digitalen Produkten, Websites und ihren mobilen Versionen, gut sichtbar platziert werden.

Die Platzierung und Größe des EU-Emblems muss im Verhältnis zur Größe des betreffenden Materials oder Dokuments und der Partnerlogos stehen.

Wird das EU-Emblem zusammen mit anderen Logos (z. B. von Begünstigten oder Sponsoren) gezeigt, muss es mindestens so augenfällig platziert und sichtbar wie die anderen Logos.

4.6 Mindestgröße

Das Logo muss auf allen Kommunikationsmaterialien, wie beispielsweise Druckerzeugnissen oder digitalen Produkten, Websites und ihren mobilen Versionen, gut sichtbar platziert werden.

Wenn weitere Logos verwendet werden: Das EU Emblem muss mindestens so hoch oder so breit wie das größte andere Logo sein.

Die Höhe des EU-Emblems muss mindestens 1 cm betragen.

Für bestimmte Gegenstände, wie beispielsweise Stifte, kann das Emblem in kleinerer Größe reproduziert werden.

Achten Sie bei einer Verkleinerung der verwendeten Logos jedenfalls immer darauf, dass die Schrift noch gut lesbar ist.

Für die Verwendung der EU-Finanzierungserklärung in kleiner Größe empfehlen wir dringend die horizontale Version:





4.7 Farbigkeit

In allen Medien, print wie online, erfolgt die Darstellung vorzugsweise in Farbe.

Das Emblem/Logo hat folgende Farben:

- PANTONE REFLEX BLUE für die Rechteckfläche und Finanzierungerklärung
- PANTONE YELLOW für die Sterne



EU corporate blue

C: 100 | M: 80 | Y: 0 | K: 0 R: 0 | G: 51 | B: 153 #003399



Yellow 100%

C: 0 | M: 0 | Y: 100 | K: 0 R: 255 | G: 204 | B: 0

#FFCC00

4.7.1 Internet

Auf der Web-Palette entspricht

- PANTONE REFLEX BLUE der Farbe RGB:0/51/153 (hexadezimal: 003399)
- PANTONE YELLOW der Farbe RGB:255/204/0 (hexadezimal: FFCC00)

4.7.2 Reproduktion im Vierfarbendruck

Beim Vierfarbendruck ist es nicht möglich, die beiden Originalfarben zu verwenden. Deshalb müssen diese im Vierfarbenverfahren wiedergegeben werden:

- ein Blau, das dem PANTONE REFLEX BLUE sehr ähnlich ist, entsteht durch Mischung von 100% Process Cyan mit 80% "Process Magenta"
- PANTONE YELLOW erhält man durch Verwendung von 100% "Process Yellow"

5. Webseite & Social Media

Die Projektträgerin, der Projektträger und die Finanzinstrumente einsetzenden Stellen erkennen die Unterstützung aus dem ESF+/JTF Fonds an, indem sie auf der offiziellen Webseite/Social-Media Seiten die finanzielle Unterstützung hervorhebt. Es gilt jede Ansicht zu berücksichtigen, auch die mobile (Tablet, Handy).

5.1 Webseite

Auf der Website des Begünstigten ist eine kurze Beschreibung der Maßnahme einzustellen (min. 250 Zeichen), in der auf die Ziele und erwartete Ergebnisse eingegangen und das Logo hervorgehoben wird.

Wenn es eine Website ist, die sich zur Gänze einem ESF+/JTF Projekt widmet, dann muss das Logo auf der Startseite zu sehen sein. Das Logo muss direkt nach dem Aufrufen der Website sichtbar sein (gilt auch für Newsletter).

Unternehmen und Projektträger, Projektträgerin, die unterschiedliche Projekte und Aktivitäten durchführen, von denen nur ein(ige) ESF+/JTF kofinanziert ist, müssen das Logo nicht auf der Startseite geführt werden. Dafür eine projektbezogene Unterseite mit einer kurzen Beschreibung der Maßnahme (min. 250 Zeichen), Zielen und Ergebnissen, sowie das Logo.

Setzen Sie an geeigneter Stelle einen Link zur ESF-Website der österreichischen Verwaltungsbehörde www.esf.at.

5.2 Social Media

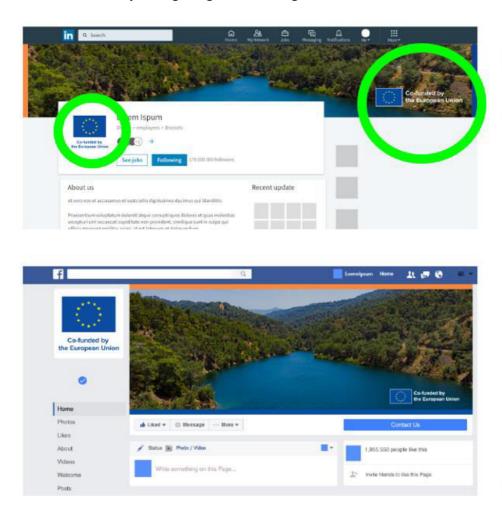
5.2.1 Header

Die Header (bzw. Headerbild) des Social Media Accounts muss so eingerichtet sein, dass die Finanzierung durch den ESF+/JTF eindeutig und rasch erkennbar ist.

- 1. Setzen Sie das Logo daher:
 - entweder als das Profilbild des Accounts ein oder

- platzieren Sie das Logo auf dem Headerbild
- 2. Verweisen Sie in der Profilbeschreibung des Accounts zusätzlich auf die EU-Förderung in schriftlicher Form.

Siehe die jeweilige Logo-Platzierung im Kreis





5.2.2 Posts

Empfehlung bezüglich der Social Media Posts:

 Mindestens 1 Posting pro Quartal verlinkt auf die ESF Seite (esf.at) oder markiert das ESF Account der jeweiligen Plattform (Facebook, Instagram) mit.

 Es wird empfohlen, dass der Post die Unterstützung durch die EU mit eindeutiger grafischer ESF+/JTF Kennzeichnung (deutlich sichtbare Anbringung des Logos auf dem geposteten Bild) und /oder die schriftlich im Text erklärt.

6. Tafel bei größeren Projekten

Die Projektträgerin, der Projektträger muss bei Vorhaben aus dem ESF+ oder dem JTF deren Gesamtkosten 100 000 EUR übersteigen eine deutlich sichtbare langlebige Tafel anbringen. Die Projektträgerin, der Projektträger muss dieses eigenständig erstellen und als Teil der Projektkosten (z.B. auf Plexiglas, Aluminium) produzieren lassen. Das Emblem der Union ist entsprechend den technischen Merkmalen gemäß Anhang IX anbringen.



Der <u>Online Generator</u> der EK zur Erstellung von langlebigen Tafeln, Plakatwänden und Postern dient als Garant für die Erfüllung der Verordnung. Verwenden Sie diesen um die Vorlage für die Tafel zu erstellen.

Bei mehreren Projekten, ist das Anbringen von einer Tafel gestattet.

7. Projektposter bei kleineren Projekten

Überschreitet das Vorhaben nicht die Schwelle von 100 000 EUR, muss keine Tafel, sondern ein Projektposter angebracht werden. Hierbei muss ab der Umsetzung des Projektes ein Plakat (Mindestgröße A 3) mit Informationen zur Maßnahme und mit Logo an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle (z.B. Eingangsbereich eines Gebäudes) angebracht werden. Wenn Kurse in externen Räumlichkeiten stattfinden, muss gewährleistet sein, dass Teilnehmende von ESF+/JTF finanzierten Projekten über die Finanzierung informiert werden. Das kann z.B. durch ein Plakat oder Informationsschreiben erfolgen.



Das Poster kann auf beliebigem Material gedruckt werden. Auch die Plakatvorlage kann über den Online Generator erstellt werden.

Auch eine gleichwertige elektronische Anzeige ist für diesen Zweck gestattet.

Die gedruckten oder elektronischen Displays sollten sofort nach Projektbeginn eingerichtet werden.

8. Vorhaben von strategischer Bedeutung

Die Unterstützung wird bei allen Tätigkeiten in Bezug auf aus den Fonds unterstützte Vorhaben sichtbar gemacht, **insbesondere** bei Vorhaben von strategischer Bedeutung.

Für ein vorab im Programm definiertes "Vorhaben von strategischer Bedeutung" ist vom Projektträger, von der Projektträgerin mindestens eine für Art und Größe des Projektes angemessene, zusätzliche Kommunikationsaktivität umzusetzen, unter Einbindung der Europäischen Kommission (EK). Die Abstimmung und Koordination mit der EK erfolgt durch die ESF Verwaltungsbehörde.

9. Vorhaben über 10 000 000 EUR

Vorhaben, deren Gesamtkosten 10 000 000 EUR übersteigen, müssen eine für Art und Größe des Projektes angemessene zusätzliche Kommunikationsaktivität organisieren in welcher auf die finanzielle Unterstützung der Union hingewiesen wird; sowie die Kommission und die zuständige Verwaltungsbehörde zeitnah einbinden (informieren, einladen).

Die Umsetzung hat spätestens bis zur Endabrechnung des Projektes zu erfolgen, die Förderstelle ist über die durchgeführte Aktivität zu informieren.

Nähere Informationen gibt die betreuende Förderstelle.



Kontakt & Rückfragen zur Publizität

Stefanie Niemann, MA
Abt. III/A/9 – Europäischer Sozialfonds
Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 (1) 711 00 - 630296
stefanie.niemann@bmaw.gv.at

